

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2309/89 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1989

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 ⁽⁴⁾,
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates ⁽⁵⁾ festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1989 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
1006 20 11 000	—	—	—	—
1006 20 13 000	0	0	0	0
1006 20 15 000	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—
1006 20 94 000	0	0	0	0
1006 20 96 000	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—
1006 30 23 000	0	0	0	0
1006 30 25 000	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—
1006 30 44 000	0	0	0	0
1006 30 46 000	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—
1006 30 61 000	—	—	—	—
1006 30 63 100	0	0	0	0
1006 30 63 900	0	0	0	0
1006 30 65 100	0	0	0	0
1006 30 65 900	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—
1006 30 92 000	—	—	—	—
1006 30 94 100	0	0	0	0
1006 30 94 900	0	0	0	0
1006 30 96 100	0	0	0	0
1006 30 96 900	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—